

## **Musterschreiben an das Gesundheitsamt (NRW, Mai 2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom [Datum und Geschäftszeichen].

Die in Ihrem Schreiben formulierte Aufforderung an mich, einen Immunitätsnachweis gemäß IfGS §20a vorzulegen, ist gegenstandslos. Die Meldung durch meinen Arbeitgeber bedeutet keineswegs eine Nachweispflicht meinerseits. Dies gilt umso mehr, da eine eventuell durch meinen Arbeitgeber nicht vorgenommene Meldung nach § 20a Abs. 2 S. 2 IfSG durch § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG bußgeldbewehrt ist. Das Gesundheitsamt ist als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verpflichtet, den Sachverhalt, aus dem sich erstens eine Nachweispflicht und zweitens ein Verstoß gegen diese Nachweispflicht ergeben, von Amts wegen zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei der Ermittlung und Sanktionierung möglicher Verstöße sind gemäß § 24 Abs.2 VwVfG „alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen“. Dies ist bisher nicht geschehen.

Ich bin zuversichtlich, dass der Gesetzgeber die einrichtungsbezogene Impfpflicht als auf falschen Grundannahmen und Daten beruhende und somit nichtige Gesetzgebung zeitnah zurücknehmen wird. Zum Zeitpunkt der Gesetzgebung am 10. Dezember 2021 nahm das RKI als dem Bundesgesundheitsministerium angegliederte Behörde an, die Coronaschutzimpfung bewirke einen effektiven Fremdschutz durch Unterbrechung von Infektionsketten und trage somit zum Schutz von Risikogruppen bei. Diese Fremdschutzthese ist inzwischen vielfach empirisch widerlegt, wird seit dem 28. Februar 2022 durch das RKI nicht mehr vertreten und entfällt somit als Sachgrundlage für die Gesetzgebung. Das Scheitern verschiedener Gesetzesentwürfe für eine allgemeine oder altersabhängige Impfpflicht am 07. April im Bundestag führt jede Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht als blindes Verwaltungshandeln ad absurdum.

Ich bin sicher, das Gesundheitsamt wird als verantwortliche Behörde in meinem Fall wie in dem anderer im Gesundheitswesen Beschäftigter der Vernunft und dem Recht den Vorzug geben vor einer betriebsblinden Prozessorientierung ohne Maß und Ziel. Nach aktueller, unvollständiger Datenlage liegt das Sterberisiko im Zusammenhang mit einer Coronaschutzimpfung bei 0,4 bis 1,6 Prozent, und damit deutlich über dem Sterberisiko einer SARS-CoV2-Virusinfektion (0,14 Prozent). Eine Stadtverwaltung, die Menschen als Voraussetzung zur Ausübung ihres Berufes zu einer potenziell tödlichen experimentellen Impfung nötigt, verletzt das staatliche Tötungsverbot sowie das im Nürnberger Kodex fest gehaltene Verbot erzwungener medizinischer Experimente am Menschen. Jede Umsetzung der Impfpflicht durch kommunale Behörden wäre somit ein Verstoß gegen nationales wie internationales Recht.

Ich habe Verständnis für die schwierige Situation der Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes angesichts großer gesellschaftlicher und politischer Unsicherheit. Missverständnisse können vorkommen – jedoch genießen die Verwaltungsangestellten eines demokratischen Rechtsstaates kein Recht auf Gehorsam. Das Gesundheitsamt ist nur durch seine Amtsträger handlungsfähig, und diese sind individuell für Verwaltungshandeln verantwortlich und haftbar. Die Nötigung zu einer medizinischen Behandlung ist als grob fahrlässige Körperverletzung individuell strafrechtlich relevant.

Ich hoffe diese Ausführungen sind hilfreich und stehe gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen,

[Name]